

| | |
|---|--|
| <p>TOP 1 öGRS Dörth 24.06.2024</p> | <p>Aufstellung Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst" a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)</p> |
|---|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 24/Dor/0011

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinderat Dörth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Gilgenhöchst“ aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Hunsrück-Mittelrhein Nachrichten am 15.12.2022.

Der Ortsgemeinderat Dörth hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planunterlagen erarbeitet und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.03.2024. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Gilgenhöchst“ wurde in der Zeit vom 02.04.2024 bis 03.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein veröffentlicht. Daneben wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.03.2024 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Während dieser Beteiligung wurden von den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange insgesamt 25 Stellungnahmen abgegeben. Von den benachbarten Gemeinden gingen 4 Stellungnahmen ein. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Von dem beauftragten Planungsbüro wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Würdigungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von dem Ortsgemeinderat Dörth zu prüfen und – soweit beachtlich – in die Abwägung einzubeziehen sind. Nach § 1 Abs. 1 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorschläge zur Würdigung der Stellungnahme zur konkreten Beschlussfassung werden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt folgt die sog. „Offenlage“ des Bebauungsplanes.

Finanzielle Auswirkungen: Für das Bebauungsplanverfahren fallen aktuell Planungskosten von rd. 18.200 € an. Rd. 7.000 € wurden bereits verausgabt Ggfs. können weiteren Kosten für Gutachten usw. anfallen.

Veranschlagung im Haushalt: Im Haushaltsplan 2024 wurden die entsprechenden Mittel in Höhe von 14.200 € unter der Produktstelle 5110-562550 bereitgestellt.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Dörth würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage im Einzelnen dokumentiert.

- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

**Ortsgemeinde Dörth
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Bebauungsplan
"Am Gilgenhöchst"**

Würdigung der Stellungnahmen

Beteiligung nach Beteiligung nach § 10 (3) BauGB
Stand: 24.06.2024

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Dörth



Berres
Ingenieurgesellschaft mbH
Am Südhang 22
55469 Riegenroth

www.berres-ingenieure.de
info@berres-ingenieure.de



INHALTSVERZEICHNIS:

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen, allgemeine Hinweise | 3 |
| 2. | Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB | 4 |
| 3. | Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB | 5 |
| 3.1 | Ortsgemeinde Halsenbach | 5 |
| 3.2 | Ortsgemeinde Leiningen | 5 |
| 3.3 | Bundeswehr | 6 |
| 3.4 | Handwerkskammer Koblenz | 7 |
| 3.5 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz | 8 |
| 3.6 | Landesamt für Geologie und Bergbau | 10 |
| 3.7 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Gewerbeaufsicht | 13 |
| 3.8 | Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein | 14 |
| 3.9 | Vodafone | 16 |
| 3.10 | Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, FB Bauen und Umwelt | 18 |
| 3.11 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 24 |
| 3.12 | Triwo Hahn Airport GmbH | 27 |
| 3.13 | Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH | 28 |
| 3.14 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz / Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege | 29 |
| 3.15 | DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück | 30 |
| 3.16 | Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG | 31 |
| 3.17 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz / Direktion Landesarchäologie | 32 |
| 3.18 | Deutscher Wetterdienst | 34 |
| 3.19 | Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach | 35 |
| 3.20 | Deutsche Flugsicherung | 39 |
| 3.21 | Ortsgemeinde Leiningen | 40 |
| 3.22 | Stadt Boppard | 40 |
| 3.23 | Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, FB Kreisentwicklung | 41 |
| 3.24 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz | 42 |
| 3.25 | Forstamt Kastellaun | 46 |
| 3.26 | Stadt Emmelshausen | 49 |
| 3.27 | Amprion | 50 |
| 3.28 | Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung | 53 |
| 3.29 | RheinHunsrück Wasser Zweckverband | 54 |
| 3.30 | Westnetz GmbH | 55 |



1. Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen, allgemeine Hinweise

Hinweise zum Datenschutz:

Die Würdigung der Stellungnahmen ist in öffentlicher Sitzung zu behandeln, da auch die Abwägung transparent und frei zugänglich nachvollziehbar und dokumentiert werden soll (Vorrang der Bürgerbeteiligung vor dem Datenschutz). Unabhängig davon werden die Stellungnahmen von Privatpersonen ohne Angabe der jeweiligen Namen und Anschriften wiedergegeben, da dies für die Beurteilung der Ausführungen nicht erforderlich ist (keine personenbezogenen Anregungen). Datenschutzrechtliche Gesichtspunkte führen deshalb dazu, in der öffentlichen Sitzung, wie auch der (öffentliche zugänglichen und im Verfahren öffentlich zu verwendenden) Niederschrift nur die Bezeichnung "Anlieger" bzw. "Bürger" anzugeben. Der Ortsgemeinde Dörth liegen die vollständigen Stellungnahmen mit Angabe der Personalien vor. Die Eingabe gibt die Adresse des Bürgers wieder.

Anmerkung für den Sitzungsverlauf:

Soweit während der Sitzung die Einsicht in die Adressenangaben in den jeweiligen Stellungnahmen gewünscht wird, bzw. die Beratung unter Berücksichtigung des Personenbezugs geführt werden soll, ist insoweit (zeitweise) die Nichtöffentlichkeit herzustellen (§ 35 Abs. 1 GemO).



**2. Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Absatz 1 BauGB**

Es wurden keine Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.



3. Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

3.1 Ortsgemeinde Halsenbach

| | |
|---|----------------------------------|
| TOP 6 öGRS Halsenbach 02.04.2024 | Mitteilung und Anregungen |
|---|----------------------------------|

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der OG Dörth;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. §2 Abs. 2 BauGB.
Der Gemeinderat gibt keine Stellungnahme ab.

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.

3.2 Ortsgemeinde Leiningen

| | |
|--|-----------------------------------|
| TOP 8 öGRS Leiningen 09.04.2024 | Bauvoranfrage / Bauanträge |
|--|-----------------------------------|

8.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth

Der Gemeinderat Leiningen hat keine Bedenken.

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.3 Bundeswehr



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53113 Bonn

Verbandsgemeinde Hunsrück Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Nur per E-Mail: M.Weinand@vg-hm.de

| Abkürzungen | Ansprechpartner | Telefon | E-Mail | Datum |
|------------------------------|-----------------|----------------|--|------------|
| 45 60 00 / IV-0538-24-BBP | Herr Bruns | 0228 5504-4568 | baludwtoeb@bundeswehr.org | 25.03.2024 |

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Hier: Aufstellung des Bebauungsplans "Am Gilgenhöchst" der OG Dörth

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.03.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 25.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruns

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.4 Handwerkskammer Koblenz



Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

##248##

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
56277 Emmelshausen

Bauleitplanung

Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz

Stephanie Binge
Telefon 0261/398-248
Telefax 0261/398-398

Stephanie.binge@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 29. April 2024

Ihr Schreiben vom 25.03.2024
Ihr Zeichen 610-13/06
Aufstellung des BBP „Am Gilgenhöchst“, OG Dörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen, gehen davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sehen somit keine Bedenken.

Bei Änderungen im weiteren Verfahren, bitten wir um weitere Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephanie Binge


Angelika Ax

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.5 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 03. Mai 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz

RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Peter-Klöckner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 11 65
56277 Emmelshausen

| | | | | |
|----------------------|-------------------|-----------------------------|----------------|-------------|
| Unser Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/in / E-Mail | Telefon | 2. Mai 2024 |
| 14-04.03 | 25.03.2024 | Thomas Ibold | 0261 91593-221 | |
| Bitte immer angeben! | 610-13/06 | thomas.ibald@lwk-rlp.de | | |

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wurden wir um Stellungnahme zum Beschluss des Ortsgemeinderates Dörth zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neubaugebiet Am Gilgenhöchst“ angefragt.

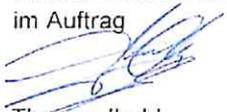
Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen **grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der geplanten Wohnbebauung** im Bereich „Am Gilgenhöchst“, auch wenn wir aus agrarstrukturellen Gründen jeden Wegfall landwirtschaftlicher Fläche durch Bebauung ausdrücklich bedauern.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in westlicher und nordwestlicher Richtung vom Planungsgebiet intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen befinden. Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere Geruchs- oder Lärmemissionen, sind als ortsüblich hinzunehmen. Wir bitten, zukünftige Bauherren ausdrücklich auf dieses Konfliktpotential hinzuweisen.

Ebenso muss jederzeit die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschaftung uneingeschränkt gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Ibold



Abwägung:

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind auch nach der Bebauung uneingeschränkt gewährleistet.

Beschluss:

Hierzu ist kein Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 11 65
56277 Emmelshausen



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

03.05.2024

Mein Aktenzeichen: 3240-0319-24/V1
Ihr Schreiben vom: 25.03.2024
Bitte immer angeben! 610-13/06
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst" im Bereich des auf Blei, Kupfer und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Camilla 7" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Ulrich Dehner

Abwägung:

Die Hinweise zu Bergbau/Altbergbau sowie Boden und Baugrund werden zu Kenntnis genommen und beachtet. Die Anzeigepflicht von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen nach dem Geologiedatengesetz (GeoIDG) wird in die Textfestsetzung mit aufgenommen.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- die Anzeigepflicht von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen nach dem Geologiedatengesetzes (GeolDG) in die Textfestsetzung mit aufzunehmen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.7 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Gewerbeaufsicht

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstr. 1
56281 Emmelshausen



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

02.05.2024

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2024/0106
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.03.2024
610-13/06

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Salz
Peter.Salz@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2055
0261 120-2171

02.30

Bauleitplanung

Bebauungsplan Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Umfeld befinden sich Höchstspannungsleitungen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen jedoch zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Salz

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.8 Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein



Verbandsgemeinde
Hunsrück
Mittelrhein



Verbandsgemeindewerke

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1165 · 56277 Emmelshausen

Ortsgemeinde Dörth
über Fachbereich 3
Bauleitplanung
Frau Weinand
Im Hause

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ in der Ortsgemeinde Dörth
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Weinand,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir in Bezug auf die Belange der Verbandsgemeindewerke wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich (reines Wohngebiet) umfasst 2,10 ha. Es sind derzeit 26 Baugrundstücke geplant. Somit ist bei voller Bebauung ein Schmutzwasseranfall von ca. 78 Einwohnern anzunehmen. Das Gebiet ist im Trennsystem zu erschließen. Da die Fläche bislang nicht im Flächennutzungsplan enthalten war, konnte diese auch nicht bei der Schmutzfrachtüberrechnung der Entlastungsbauwerke des Einzugsgebietes der Kläranlage „Oberes Baybachtal“ berücksichtigt werden. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Schmutzfrachtüberrechnung daher auf ausreichende Kapazitäten am RÜB Dörth sowie der Folgebauwerke zu prüfen und ggfls. zu überrechnen. Dies kann Auswirkungen auf die bestehenden Entlastungsanlagen zur Folge haben.

Der Anschluss an das vorhandene Entwässerungsnetz ist detailliert zu planen und hydraulisch nachzuweisen. Die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit ist ca. 150m vom NBG entfernt.

Die Mitbehandlung des häuslichen Schmutzwassers von den Baugrundstücken auf der Kläranlage „Oberes Baybachtal“ ist möglich, ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser, welches nicht nachweislich der Versickerung zugeführt wird, kann in das Regenrückhaltebecken „Dorngarten“ eingeleitet werden. Das zusätzlich zu realisierende Rückhaltevolumen ist zu ermitteln, notwendige wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen. Alternativ sollte geprüft werden, ob nicht verbindliche Vorgaben für die Errichtung von Retentionszisternen auf den jeweiligen Grundstücken in die Bauleitplanung mit aufgenommen werden. Hierdurch könnte das zusätzlich zu errichtende Rückhaltevolumen am vorhandenen Rückhaltebecken am ohnehin beengten Standort durch die bereits erfolgte Erweiterung für das Neubaugebiet „Dorngarten II“ reduziert werden.

Datum: 03.05.2024

Ihr Ansprechpartner:
Frau Nick

Telefon-Durchwahl:
06747/121-135

Verwaltungsstelle Emmelshausen

E-Mail-Adresse:

j.nick@vg-hm.de

Zimmer Nr.

214

Unser Zeichen:

3.7

Ihr Zeichen:

610-13/06

Ihr Schreiben vom:

25.03.2024

Zertifizierung
des Abwasserwerkes
Bereich Emmelshausen



Sie erreichen uns:

Hausanschrift
56261 Emmelshausen
Rathausstraße 1

Postanschrift
56277 Emmelshausen
Postfach 1165

Telefon
06747 121-0 (Zentrale)

Telefax
06747 121-159 (Zentrale)

E-Mail
rathaus@vg-hm.de

Internet
www.hunsruemittelrhein.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN DE02 5605 1790 0006 6013 89
BIC MALADE51SIM

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück
IBAN DE58 5609 0000 0000 2206 95
BIC GENODE51KRE

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE77 5606 1472 0000 3712 90
BIC GENODED1KH-K



Details der Entwässerungsplanung sind mit den Verbandsgemeindewerken rechtzeitig abzustimmen.

Unter Beachtung der obigen Ausführungen ist eine Erschließung des Neubaugebietes aus entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jitka Nick

Abwägung:

Es wird empfohlen, die von den Verbandsgemeindewerken Hunsrück Mittelrhein aufgeführten Berechnungen im Rahmen der Erschließungsplanung durchzuführen und die Planung mit den Verbandsgemeindewerken rechtzeitig abzustimmen.

Eine Festsetzung zur Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- die Schmutzfrachtberechnung auf die zusätzliche Belastung hin zu überrechnen und die Entlastungsbauwerke zwischen dem Baugebiet und der Kläranlage "Oberes Baybachtal" nachzuweisen.
- die erforderliche Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens zu ermitteln, die Vergrößerung zu planen und die erforderliche Genehmigung einzuholen
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.9 Vodafone

Weinand Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 13:26
An: Weinand Melanie
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01360032, VF und VDG, Ortsgemeinde Dörth, 610-13/06,
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am
Gilgenhöchst"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01360032
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 03.05.2024
Ortsgemeinde Dörth, 610-13/06, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am
Gilgenhöchst"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.03.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Weinand Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 13:26
An: Weinand Melanie
Cc: Neubaugebiete; Koordinationsanfrage Vodafone DE; ND, ZentralePlanung, Vodafone
Betreff: Stellungnahme S01360033, VF und VDG, Ortsgemeinde Dörth, 610-13/06, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01360033
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 03.05.2024
Ortsgemeinde Dörth, 610-13/06, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.03.2024.

Eine Ausbaubewertung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf zukünftig berücksichtigt.

Beschluss:

Hierzu ist kein Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.10 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, FB Bauen und Umwelt

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Vorhaben / Betreff

Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth.
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Grundstück

Gemarkung Dörth, Flur, Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth liegt laut Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein gegenwärtig noch keine Begründung vor. Demzufolge kann aktuell auch keine abschließende Stellungnahme von der unteren Landesplanungsbehörde abgegeben werden.

Da das Bauleitplanverfahren gemäß § 215 a BauGB durchgeführt wird, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplans die neue Wohnbaufläche nur bei gleichzeitiger Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße (sog. „Flächentausch“) dargestellt werden kann (vgl. Ziel Z 33 RROP M.-W.).

Die Ortsgemeinde Dörth hat den Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst" im beschleunigten Verfahren auf der bisherigen Grundlage des § 13b BauGB zur Rechtskraft geführt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht den § 13b BauGB mit Urteil vom 13. Juli 2023 für nicht mehr anwendbar erklärt hatte, wurde der Bebauungsplan durch eine Naturschutzorganisation gerügt.

Nunmehr kann das Verfahren mit der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Plan-Erhaltungsvorschrift in § 215a BauGB i.V.m. § 214 BauGB zu Ende geführt werden. Die Gemeinden erhalten ab Inkrafttreten die Möglichkeit, gemäß § 215a Abs. 3 eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ nachdem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), § 5 durchzuführen, um bei deren positiven Ausgang dann

02.05.2024

Auskunft

Name: Herr Kührer

Durchwahl: 82-651

Fax: 82-9 651

Zimmer: 1, 10

michael.kuehler@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 6044-00012-24

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom: 25.03.2024

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr



den Bebauungsplan, in Verbindung mit § 13a und § 13 und § 214 Abs. 4 BauGB, bis zum 31.12.2024 erneut zu beschließen.

Der neue § 215a BauGB gibt in Abs. 3 Satz 2 den Gemeinden explizit vor, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, an der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen sind. Wir überlassen Ihnen angehängt die Dokumentation zur UVP-Vorprüfung (Stand: 07.02.2024) und geben Ihnen im Rahmen der Beteiligung nach § 215a Abs. 3 Satz 2 BauGB die Möglichkeit sich zu der UVP-Vorprüfung zu äußern.

Auf Grund dessen, dass mit dem Aufruf des § 215a BauGB nur eine Reparatur des § 13b BauGB erfolgt ist und die Fristen beibehalten wurden, also das Verfahren bis 31.12.2024 abzuschließen ist, bitten wir um eine zeitnahe Rückmeldung.

Aus aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen nach derzeitiger Planung **Bedenken**, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden.

Bodenschutz:

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert, da für die angegebenen Parzellen keine Altstandorte oder Altablagerungen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert sind.

Wasserwirtschaft:

Wichtiger Hinweis

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde darf zur Einhaltung der wasserrechtlichen – und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit der Erschließung des BPlan-Gebiet „Am Gilgenhöchst“ erst begonnen werden, wenn die Herstellung bzw. Anpassungen an das Regenrückhaltebecken (RRB) betriebsbereit fertiggestellt ist.

Beachtung der Allgemeinen Sorgfaltspflicht nach WHG

Im B-Plan-Gebiet sollen 26 Bauplätze ausgewiesen werden. Gemäß den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 3 WHG wären Vorratsplanungen grundsätzlich unzulässig. Aussagen zur Verfügbarkeit innerhalb der Ortslage wären zu machen, um seitens der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass sie bestrebt war, den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ zu entsprechen.



Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung

Inwieweit bestehende landwirtschaftliche Drainagen bei der Erschließung des B-Plan-Gebietes betroffen sind, ist thematisiert. Im Falle des Eingriffs und der Veränderung an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung, sind diese vorab mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen, in der Regel die Ortsgemeinde, abzustimmen. Veränderungen, wie beispielsweise die Umlegung noch bestehender Felddrainagen, müssen dokumentiert und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne übertragen werden.

Bodenentwässerung innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes

Auf das Problem im Umgang mit Drainagewasser in bebauten Gebieten möchten wir hinweisen.

Entsprechend der gesetzlichen Definitionen handelt es sich bei Drainagewasser nicht um Abwasser, für welches die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden gemäß § 57 LWG auch nicht beseitigungspflichtig sind.

Die Eigentümer und Bauherren dürfen anfallendes Drainagewasser nicht in die Abwasserkanäle einleiten. Insbesondere bei oberflächennahem Schichtenwasser stellt dies für die Bauherren oftmals ein Problem dar, da häufig keine Ableitungsmöglichkeiten für das Drainagewasser bestehen.

Auch hier bitten wir Sie im Rahmen Ihres Planungs- und Gestaltungsspielraumes diese Problematik zu thematisieren und bei entsprechendem Regelungsbedarf in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugebiet so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Abwasser, wie beispielsweise oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, wieder dem natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Entstehungsortes zugeführt werden kann. Ferner sieht § 1a BauGB ein ausdrückliches Gebot zur Begrenzung der Versiegelung bei Planaufstellung vor.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im BPlan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken

Aktenzeichen: 6044-00012-24

Datum: 02.05.2024

Seite: 3



festzusetzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von Ihrem Planer vorgesehene Abwasserbeseitigung auch umfassend textlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig überlesen und nicht beachtet. Hierzu ist unseres Erachtens die Ortsgemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit befugt.

Konkrete Anmerkung

Der unter den Textfestsetzungen genannte Punkt 7 „Flächen für die Versickerung / Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Ziffer 14, i. V. m. Ziffer 20 BauGB)“ ist für uns nicht nachvollziehbar.

Dort wird geschrieben, dass „das nicht auf den einzelnen Baugrundstücken zurückgehaltene unbelastete Niederschlagswasser ist der für die Versickerung / Rückhaltung vorgesehenen Fläche zuzuführen und dort zurückzuhalten und ggf. zu versickern. Die Versickerungs- / Rückhaltefläche ist naturnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen“ sei. Innerhalb des Plans sind jedoch keine vorgesehenen Flächen festgeschrieben worden. Dies bitten wir zu konkretisieren.

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

- a) Zum Fortleiten des anfallenden Niederschlagswassers und zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet.
- b) Zur Einsparung von Trinkwasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses könnte die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung in Zisternen aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen vertraglich festgesetzt werden. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen und die Entnahme von Brauchwasser empfohlen werden.
- c) Zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung und zur Vermeidung von Hochwasserspitzen wäre die Anlegung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, bei Gewährleistung, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung kommt, bestens geeignet. Gemäß § 10 Abs. 4 LBauO sind Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich einschränken, nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
- d) Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringert.



1) Starkregenereignisse

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unbedingt Angaben zu machen, wie die Ortsgemeinde für diesen Bereich mit dem Thema Starkregen umgehen möchte.

Es sollte nachweislich sichergestellt werden, dass die aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wässer im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können beispielsweise dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“ (erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.ibh.rlp.de/service/68892/>) entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse 2016 im Hunsrück und den teilweise verheerenden Schäden sowie den Auswirkungen des Klimawandels, wonach solche Ereignisse häufiger stattfinden werden, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht schon zum jetzigen Planungszeitpunkt erforderlich, darzulegen, dass ein schadensfreier Abfluss bei Starkregenereignissen im und aus dem Plangebiet heraus gewährleistet ist. Es kann nach der derzeitigen Planung nicht ausgeschlossen werden, dass auf Basis wasserwirtschaftlicher Untersuchungen Erkenntnisse gewonnen werden, die das Freihalten von Abflusskorridoren bei Starkregenereignissen erforderlich machen würden. Diese Korridore wären dann zwingend im B-Plan darzustellen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Wasserführung auf der Straße entlang von Hochborden sicherzustellen.

Bei der Betrachtung von Starkregenereignissen sollte nicht nur das abfließende Außengebietswasser betrachtet werden. Das B-Plan-Gebiet liegt unterhalb bereits bestehender Bebauung und weitestgehend freier Ackerflur. Deshalb müssten auch die innerhalb der bestehenden Bebauung abfließenden Wässer bei Starkereignissen berücksichtigt werden, welche beispielsweise über Gemeindestraßen in Fallrichtung in das neue Baugebiet führen. Starkregenereignisse führen unweigerlich zu Überschreitungen der gewöhnlichen Bemessungsgrundsätze, die bei Kanalisationen in der Regel auf 3-jährige Regenereignisse ausgelegt sind. Der schadlose Wasserabfluss durch oder am B-Plan-Gebiet vorbei, muss gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Külzer

Michael Külzer

Aktenzeichen: 6044-00012-24
Datum: 02.05.2024
Seite: 5

Abwägung:

Der Hinweis zu Ziel 33 RROP Mittelrhein-Westerwald wird nicht geteilt. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 215a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele zu Beachtung der Schwellenwerte nach Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.05.2020 (Az. 1C 11567/18) im Verfahren gem. § 13b BauGB nicht nach §1 Abs. 4 BauGB beachtet werden müssen (vgl. Rn 88f). Durch diese aktuelle Rechtsprechung unterliegt die vorliegende Bauleitplanung keiner Schwellenwertprüfung nach den Zielen Z30ff des RROP in Verbindung mit den Zielen Z31ff des LEPIV. Es bedarf entsprechend auch nicht eines Flächentauschs für Wohnbauflächen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung.



Die Ortsgemeinde Dörth wird eine UVP-Vorprüfung durchführen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert.

Der Hinweis, dass mit der Erschließung des Baugebietes erst begonnen werden darf, wenn das vorhandene Regenrückhaltbecken angepasst ist, wird berücksichtigt.

In der noch zu erstellenden Begründung werden zu folgenden Themen noch genauere Ausführungen getätigt:

- Aussagen zu vorhandenen Grundstücken in der Ortslage (Allgemeine Sorgfaltspflicht)
- Landwirtschaftliche Dränagen
- Niederschlagswasserbewirtschaftung inkl. Konkretisierung der Regenrückhaltung
- Starkregenereignisse

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- Eine UVP-Vorprüfung zu beauftragen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Eine Begründung aufzustellen, in der unter Beachtung der Hinweise der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis folgende Belange abgearbeitet werden:
 - o Vorhandene Grundstücke in der Ortslage
 - o Landwirtschaftliche Dränagen
 - o Entwässerung / Regenrückhaltung
 - o Starkregenereignisse
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.11 Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1 165
56277 Emmelshausen

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (christine.wust@telekom.de)
TELEFONNUMMER 0671/96-8062
DATUM 26.03.2024
BETRIFF Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz
Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz
Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 5201313 | 2 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 65 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8596 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Abdu Mudesir (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust



Abwägung:

Der Telekom wird die unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege ermöglicht. Ein Leitungsrecht bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeit werden hierzu nicht im Grundbuch eingetragen.

Sofern das Aufstellen von oberirdischen Schaltgehäusen erforderlich wird, können hierfür öffentliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dienstbarkeiten hierzu werden nicht eingetragen.

Die Abstimmung mit allen Versorgungsträgern erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn.

Eine Änderung der geplanten Verkehrswege nach Errichtung der TK-Infrastruktur kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- kein Leitungsrecht bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Telekommunikationsanlagen einzutragen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.12 Triwo Hahn Airport GmbH

TRIWO Hahn Airport GmbH
Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 04. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



Ihr Ansprechpartner:
Hermann Anton
T: +49 6543 50-9237

hermann.anton@hahn-airport.de

Trier, 26.03.2024

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet
„Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit
den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Aktenzeichen: 610-13/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

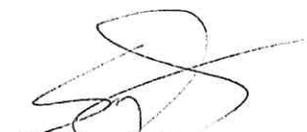
gegen die im Betreff genannte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth, bestehen seitens der TRIWO Hahn Airport GmbH keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TRIWO Hahn Airport GmbH


i. A. Hermann Anton
Interim-Manager Operational Facility Management


T. A. Simon-Gerhard
Infrastruktur

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.13 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH

Weinand Melanie

Von: Olga Temp <Olga.Temp@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Freitag, 5. April 2024 13:25
An: Weinand Melanie
Betreff: VG Hunsrück Mittelrhein, OG Dörth - B-Plan "Am Gilgenhöchst" - RMR
Aktenzeichen: 24000083
Anlagen: Scan.pdf

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | U 8. April 2024 | TI |
| B 3 | | Kita |
| B 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Temp

RMR - Abteilung Wegerecht

[RMR Aktenzeichen: 24000083](#)

.Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Von: Olga.Temp@rmr-gmbh.de <Olga.Temp@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Freitag, 5. April 2024 13:11
An: Olga Temp <Olga.Temp@rmr-gmbh.de>
Betreff: Scan from MyMFP

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.14 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz / Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 10. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Weinand Melanie

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 8. April 2024 08:59
An: Weinand Melanie
Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der OG Dörth

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der OG Dörth;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Zeichen: 610-13/06

Ihr Schreiben vom: 25.03.2024

Sehr geehrte Frau Weinand,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--
Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Mobil 0171 7664828
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.15 DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

| | | |
|------|--|-------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | | TI |
| FB 3 | 10. April 2024 | Kiten |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Weinand Melanie

Von: Andre.Konrath@dlr.rlp.de
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2024 09:20
An: Weinand Melanie
Betreff: Bebauungsplan "Auf Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth

Aufstellung des Bebauungsplans "Auf Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth, Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Az.: 610-13/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes in der Ortsgemeinde Dörth keine Bedenken.
Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
--
André Konrath

Abteilung Landentwicklung

Telefon: 0671 820-5114
E-Mail: Andre.Konrath@dlr.rlp.de

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK
Zentrale Postanschrift:
Postfach 573
55529 Bad Kreuznach

Hausanschriften:
Rüdesheimer Straße 60-68 Schloßplatz 10
55545 Bad Kreuznach 55469 Simmern

Telefon: 0671 820-0
Telefax: 0671 92896-500
E-Mail-Landentwicklung: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de
E-Mail-Zentral: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: <http://www.dlr-rnh.rlp.de>

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.16 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 12. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Weinand Melanie

Von: Schütz, Felix <Felix.Schuetz@enm.de>
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 09:19
An: Weinand Melanie
Betreff: Aufstellung BP - "Am Gilgenhöchst" Ortsgemeinde Dörth - Beteiligung TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Ihr Schreiben vom: 25.03.2024
Ihr Zeichen: 610-13/06

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weinand,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.

Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

i. A. Felix Schütz
Asset-Management
Netzstrategie

Telefon: +49 261 2999-72319
E-Mail: Felix.Schuetz@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

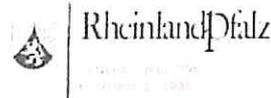
Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.17 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz / Direktion Landesarchäologie

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 17. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
Postfach 11 65
56277 Emmelshausen

| Mein Aktenzeichen | Ihre Nachricht vom | Ansprechpartner / Email | Telefon | Datum |
|-------------------|-------------------------|--|----------------|------------|
| /2024_0178.1 | 25.03.2024 610-13/06 | Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de | 0261 6675 3028 | 16.04.2024 |

Gemarkung **Dörth**
Projekt **Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst"**

Aufstellung
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff **Archäologischer Sachstand**

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Der archäologische Sachstand in der Nachbarschaft zur Planfläche (Bebauungsplan "Dorngarten II") wurde mittels geomagnetischer Untersuchung vorermittelt. 2021 wurde mit daraus resultierenden Sondagen keinerlei Hinweise auf archäologische Befunde erkannt. Diesen Sachstand übertragen wir unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes der übrigen Umgebung auch auf das hier behandelte Plangebiet.
Wir bitten um Korrektur unserer Kontakt-Mailadresse in Abschnitt 8.1 der Textfestsetzung. Ansonsten sind unsere Belange durch den Absatz 8.1, Seite 7 der Textfestsetzung berücksichtigt.

Überwindung / Forderung:
Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen



Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Achim Schmidt

Abwägung und Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- die Redaktionelle Änderung in der Textfestsetzung unter Punkt 8.1 (Korrektur der E-Mail-Adresse).
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.18 Deutscher Wetterdienst

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 18. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Andreas Walter
Telefon:
069-8062-9304
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07 59.04/
PB24RP_170-2024
Fax:
069-8062-19304

UST-ID: DE221793973

München, 17. April 2024

Per E-Mail: rathaus@vg-hm.de
m.weinand@vg-hm.de

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet
„Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth;

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt
gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ihr Schreiben vom: 03.04.2024
Ihr Zeichen: 610-13/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung
an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des
DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die
E-Mail-Adresse: PB24_TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer
nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas
Walter
Verwaltungsbereich Süd

Digital unterschrieben
von Andreas Walter
Datum: 2024.04.17
14:38:02 +02'00'



www.dwd.de

Dienstgebäude Deutscher Wetterdienst - Heißen-Weber-Allee 21 - 80637 München
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.



Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr.: 2210000000) und DIN EN ISO 14001:2015 (Reg.-Nr.: 2210000000).

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.19 Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
- z. Hd. Frau Weinand -
Postfach 11 65
56277 Emmelshausen

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 22. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Ihre Nachricht vom
25.03.2024; Ihr Zei-
chen: 610-13/06

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Dörth,
L 206, K 105 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Iris Seemann
E-Mail:
Iris.Seemann@lbm-
BadKreuznach.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804 9440

Datum:
18. April 2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Orts- gemeinde Dörth

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfsunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde
Dörth die Entwicklung von Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage, angrenzend an das
Baugebiet „Dorngarten“.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form bestehen seitens unse-
res LBM Bad Kreuznach **keine grundlegenden Einwände**, soweit die nachfolgend aufgeführten
Bedingungen Beachtung finden:

- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat von der Landesstraße L 206
sowie von der Kreisstraße K 105 aus ausschließlich über das **bestehende und aus-
zubauende Gemeindefraßennetz** zu erfolgen.

Die **Verkehrssicherheit** in den Einmündungsbereichen der außerhalb des räumli-
chen Geltungsbereiches an die L 206 und die K 105 anbindenden Gemeindefraßen
ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen ver-
kehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.

Eine Nutzung vorhandener **Wirtschaftswegeverbindungen**, die im Zuge der freien

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Straße
4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-9920
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink





- 2 -

Strecke an die Landesstraße L 206 anbinden, wird nicht gestattet, da hier das straßenrechtlich definierte **Bauverbot** des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an eine Landesstraße angeschlossen werden sollen, greifen würde und darüber hinaus ein **sondernutzungsrechtlicher Tatbestand** vorliegen würde, der einer gesonderten Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde bedarf.

Dieses Zufahrtsverbot gilt gleichermaßen für während der Bauphase des Baugebietes auftretenden **Baustellenverkehr**.

Eine Befahrbarkeit der Wirtschaftswege vom Plangebiet aus ist von Seiten der Gemeinde durch geeignete **bauliche Maßnahmen wirksam zu unterbinden**.

- Die vorliegenden Bebauungsplanunterlagen enthalten keine Aussagen zum **Lärmschutz** im Hinblick auf Lärmemissionen der im Umfeld des Baugebietes verlaufenden Landesstraße L 206 sowie der Kreisstraße K 105.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommune durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen und er trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulasträger *Land* und *Kreis* bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von **Photovoltaik- und Solaranlagen** auf den Dachflächen der Wohnhäuser ist seitens der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen **ausgeschlossen** ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende **Gegenmaßnahmen** zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Ortsge-



- 3 -

meinde.

Wir bitten um Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner

Abwägung:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist ausschließlich von der L206 und K105 über das bestehende Gemeindestraßennetz geplant.
2. Die bestehenden Einmündungsbereiche der L206 und K105 können die dort stattfindenden Fahrbeziehungen bereits jetzt verkehrssicher abwickeln.
3. Die Ortsgemeinde wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes (auch während der Bauphase) über die vorhandenen Gemeindestraße und nicht über das Wirtschaftswegenetz erfolgt.
4. Es wurde im Vorfeld zum Baugebiet eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnis bereits in den Textfestsetzungen enthalten ist. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt Immissionen dargelegt, dass mit der Festsetzung bzw. der Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass der Straßenbaulastträger bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der A61, L206 und der K105 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung hätte Regeln müssen.
5. In die Begründung zum Bebauungsplan wird aufgenommen, dass im Hinblick auf die mögliche Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen der Wohnhäuser seitens der Gemeinde bzw. Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen ist, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist. Sollte es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen, sind seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- die Punkte 4 und 5 in die Textfestsetzungen bzw. Begründung im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.20 Deutsche Flugsicherung

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 2 2. April 2024 | Ti |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | Postfach 1165 | 56277 Emmelshausen
Verbandsgemeinde Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

Ihr Zeichen: 610-13/06
Ihre Nachricht vom: 25.03.2024
Unser Zeichen: V202400753

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 22.04.2024

Seite 1 von 1

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Ortsgemeinde Dörth: Bebauungsplan für das Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst"

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. Rico Kuchenbecker
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.21 Ortsgemeinde Leiningen

Weinand Melanie

Von: buergermeister.leiningen@web.de
Gesendet: Sonntag, 21. April 2024 14:10
An: Weinand Melanie
Betreff: Aufstellung Bebauungsplan Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst", Dörth

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 21. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Hallo Frau Weinand,

mit Schreiben vom 25.03.2024 informierten Sie uns über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

In unser Gemeinderatsitzung vom 09.04.2024 haben wir das Baugebiet thematisiert. Wir haben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsgemeinde Leiningen
in Vertretung
Martin Dupont
Erster Beigeordneter
Kreuzweg 1a
56291 Leiningen
Tel: 0 67 46 / 80 29 11
Mobil: 01 59 024 121 01

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.

3.22 Stadt Boppard

Weinand Melanie

Von: Bach Oliver <Oliver.Bach@boppard.de>
Gesendet: Montag, 22. April 2024 15:58
An: Weinand Melanie
Betreff: Bebauungsplan "Am Gilgenhöchst"

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 21. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Sehr geehrte Frau Weinand,

unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Bach



Telefon +49 6742 103-56
Fax +49 6742 103-9956
E-Mail oliver.bach@boppard.de
Website www.boppard.de

Stadtverwaltung Boppard
Fachbereich 2
Natürliche Lebensgrundlagen & Bauen
Mainzer Straße 46
56154 Boppard

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.boppard.de

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.23 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, FB Kreisentwicklung

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
z.H. Frau Weinand
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 24. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

Fachbereich 21
Kreisentwicklung

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de
DE-Mail:
rhk@rheinhunsruock.de-mail.de
Internet: www.kreis-sim.de

22. April 2024

Auskunft: Herr Vogt
Durchwahl: 82-205
Fax: 82-9205
Zimmer: 2.26
johannes2.vogt@rheinhunsruock.de
Unser Zeichen: 21_3

Ihre Nachricht vom: 25.03.2024
Ihr Zeichen: 610-13/06

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich
Kreisentwicklung
Mo-Do: 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr: 8-12 Uhr
Info-Center
Mo-Mi: 7-17 Uhr
Do: 7-18:30 Uhr
Fr: 7-14 Uhr

Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme des ÖPNV-Aufgabenträgers

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weinand,

mit Schreiben vom 25.03.2024 haben Sie uns die Möglichkeit der Äußerung zu o.g. Vorhaben der Ortsgemeinde Dörth gegeben. Wir bedanken uns zunächst für die frühzeitige Beteiligung und begrüßen die Berücksichtigung der Belange des ÖPNV.

Der Nahverkehrsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises sieht eine Anbindung der Bevölkerung in einem Luftlinienradius von maximal 500 m an eine Haltestelle des ÖPNV vor. In der Ortsgemeinde Dörth befindet sich derzeit die Haltestelle „Dörth Gemeindezentrum“, die von den Linien 625, 627 und 629 angedient wird. Aus den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen für das geplante Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ ist eine Überschreitung des Entfernungsradius von 500 m an die Haltestelle „Dörth Gemeindezentrum“ nicht ersichtlich.

Daher bestehen für den ÖPNV keine Bedenken zum Vorhaben der Ortsgemeinde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Johannes Vogt)

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.24 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Weinand Melanie

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet:

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 24. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

 Mittwoch, 24. April 2024 08:49
An: Weinand Melanie
Cc: 'Hans-Georg.Jahnz@rheinhunsrueck.de'
Betreff: B-plan Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der OG Dörth - frühz Bet

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der
Ortsgemeinde Dörth;
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 25.03.2024, mit dem Aktenzeichen 610-13/06;
Unser Aktenzeichen: 324-140-09 031.04

Bearbeiter: Markus Haupt
E-Mail: Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2974

Sehr geehrte Frau Weinand,
Sehr geehrter Herr Jahnz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die Ortskanalisation zur Kläranlage Oberes Baybachtal zu entwässern.



Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebietes. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Für das Plangebiet besteht voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

5. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

7. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sqdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2974
Telefax 0261 120-882974
Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach.

Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>

Abwägung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
2. Schmutzwasserbeseitigung:
Von Seiten der Abwasserwerke Emmelshausen wurde bereits bestätigt, dass die anfallende Schmutzwassermenge an der Kläranlage behandelt werden kann. Die Vorlage von Nachweisen bezüglich der Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungen wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme der Abwasserwerke gewürdigt und beschlossen. Ein weiterer Beschluss an dieser Stelle ist nicht erforderlich.
3. Wasserhaushaltsbilanz
Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.
4. Allgemeine Wasserwirtschaft:
Oberflächengewässer sind nicht betroffen, hinsichtlich der Starkregenvorsorge bestehen keine Bedenken.
5. Grundwasserschutz:
Nicht betroffen.
6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Nicht betroffen.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- im weiteren Verfahren Aussagen zu Wasserhaushaltsbilanz zu treffen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.25 Forstamt Kastellaun

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 25. April 2024 | TI |
| FB 3 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | Kita |
| FB 4 | | |



Forstamt Kastellaun | Forsthausstr. 3 | 56288 Kastellaun

**Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165**

56277 Emmelshausen

Forstamt Kastellaun
Forsthausstr. 3
56288 Kastellaun
Telefon 06762 4085-0
Telefax 06762 4085-10
forstamt.kastellaun@wald-rip.de
www.wald-rip.de

| | | | | |
|----------------------|-------------------|------------------------------|---------------|-------------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax | 23.04.2024 |
| 63 121 | 25.03.2024 | Hans-Werner Merg | 06762 4085-15 | |
| Bitte immer angeben! | 610-13/06 | Hans-Werner.Merg@wald-rip.de | 06762 4085-10 | |

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ in der Ortsgemeinde Dörth; Forstliche Stellungnahme

- Landeswaldgesetz(LWaldG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504)
- Abstandsregelung baulicher Anlagen zum Wald nach § 3 Abs. 1 LBauO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die uns zur Stellungnahme bereitgestellten Planungsunterlagen der Ingenieurgesellschaft Berres mit Planungsstand 11.03.2024 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gilgenhöchst“ in der Ortsgemeinde Dörth haben wir Einblick genommen.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Waldflächen direkt betroffen; allerdings grenzt der Gemeinewald Dörth (Abt. 7 e) im Süden unmittelbar an die Fläche des Bebauungsplanes an.

Im Rahmen des weiteren bauplanerischen Plangenehmigungsverfahrens muss ausdrücklich auf die unverzichtbare Notwendigkeit eines ausreichenden Abstandes einer baulichen Anlage zum Wald in einer Größenordnung von ca. 30 m (Zukunftshöhe des Baumbestandes) unter Hinweis auf § 3 Abs.1 der LBauO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO hingewiesen und auch eingefordert werden.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 09.06.1993 führt in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze an:

1. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume (und des Übergreifens von Bränden) ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung (- insbesondere Wohnbebauung -) an bereits vorhanden Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten.
Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Abs. 1 LBauO: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen,

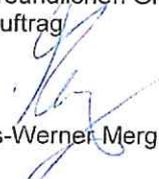


zu errichten zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25 – 35 m anzunehmen. Besondere Umstände des Einzelfalles können eine Verringerung zulassen oder auch eine Vergrößerung des Mindestabstandes gebieten. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.
3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weiter Vorhaben unter Nichtbeachtung von § 3 Abs. 1 LBauO zuzulassen.

Nach § 4 LWaldG ist der Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen, planmäßigen und sachkundigen Waldbewirtschaftung verpflichtet.
Die Durchführung dieser gesetzlich geforderten Waldbewirtschaftung darf im angrenzenden Gemeindewald Dörth infolge der Ausführung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans-Werner Merg

Abwägung:

Unter Berücksichtigung der Baugrenze, des Lärmschutzwalles und des Wirtschaftsweges ergibt sich ein Abstand zwischen der Wohnbebauung und der Waldgrenze von ca. 22,0 m. Die Ortsgemeinde Dörth ist Eigentümerin der betreffenden Waldfläche. Auf dieser werden aktuell und zukünftig keine hochwachsenden Bäume angepflanzt. Der Lärmschutzwall mit einer Höhe von 4,0 m ist ein natürlicher Schutz der Bebauung gg. evtl. umfallende Bäume. Unter Bezugnahme dieser besonderen Umstände wird in diesem Einzelfall die Reduzierung des Mindestabstandes von 25,0 auf 22,0 m geplant.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- den Mindestabstand zwischen Waldrand und Baugrenze von 25,0 auf 22,0 m festzusetzen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.26 Stadt Emmelshausen

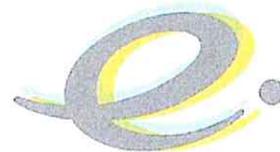


Stadt
Emmelshausen

Stadt Emmelshausen, Postfach 1124, 56277 Emmelshausen

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück - Mittelrhein

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 25. April 2024 | TI |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



Region
emmelshausen

... ganz vorne im Hunsrück!

Datum: 22.04.2024

Sie erreichen uns:

Hausanschrift:
56281 Emmelshausen
Rathausstraße 1

Postanschrift:
56277 Emmelshausen
Postfach 1124

Telefon:
06747/121-170

E-Mail:
buergmeisterin@stadt-emmelshausen.de

Internet:
www.stadt-emmelshausen.de

Bankverbindung:

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück
IBAN: DE58 5609 0000 0000 2206 95
BIC: GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN: DE02 5605 1790 0006 6013 89
BIC: MALADE51SIM

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erhebt die Stadt Emmelshausen keine Einwände bezüglich der angestrebten Aufstellung eines Bebauungsplans für das oben genannte Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Emmelshausen

Andrea Mallmann
Stadtbürgermeisterin

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich



3.27 Amprion

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | 25. April 2024 | Ti |
| FB 3 | | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Fachbereich 3
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Asset Management

Ihr Zeichen 610-13/06
Ihre Nachricht 25.03.2024
Unsere Zeichen A-BB/4512/Hb/193.171/Sch
Name Herr Hasenburg
Telefon +49 231 5849-15772
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 22. April 2024

Seite 1 von 2

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet
„Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit
den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim,
Bl. 4512 (Maste 104 bis 106)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rühl

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
UST-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 500 vom März 2024 dargestellt, liegt in einem Abstand von ca. 330 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.



Seite 2 von 2

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

 Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2024.04.24
09:58:28 +02'00'

 Volker Hasenburg
2024.04.24
07:13:09 +02'00'

Anlage:
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4512

Abwägung:

Gem. Bundesamt für Strahlenschutz sind im Falle eines Neubaus von Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung Abstände zu Wohngebäuden von weniger als 400 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - mit wenigen Ausnahmen - verboten (§ 3, Abs. 4 BBPlG). Der Umkehrfall, die Ausweisung eines Baugebietes mit Abständen von weniger als 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, ist hierin nicht geregelt. Der Ortsgemeinde Dörth ist die Tatsache bewusst, dass sich ein Teilbereich des Baugebietes in einem Abstand von 340 bzw. 350 m zur bestehenden 380 kV-Trasse befindet. Bereits in der bestehenden Bebauung der Hofrathstraße in Dörth sind diese Werte unterschritten.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten.

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |



3.28 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Weinand Melanie

| | | | | |
|-----------|------|--|------|---|
| Von: | FB 1 | Eingang: | FB 5 | KO Koch, Sebastian <KochSebastian.Koblenz@LBBNET.DE> |
| Gesendet: | FB 2 | | TI | Mittwoch, 24. April 2024 13:23 |
| An: | | 25. April 2024 | Kita | Weinand Melanie |
| Betreff: | FB 3 | | | 2024_TÖB44_VGV Emmelshausen; VG Hunsrück Mittelrhein, Bebauungsplan |
| Anlagen: | FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | | Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst" in der OG Dörth TÖB44_2024_VGV_Emmelshausen_VG_Hunsrück_Mittelrhein.pdf |

Ihr Aktenzeichen:

610-13/06

VG Emmelshausen; VG Hunsrück Mittelrhein, Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes für das Neubaugebiet "Am Gilgenhöchst" in der Ortsgemeinde Dörth - in der frühzeitigen Beteiligung und beschleunigtem Verfahren

Sehr geehrte Frau Weinand,

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Koch
Verwaltung Sparte Hochbau

LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG
Niederlassung Koblenz

Hofstraße 257a
56077 Koblenz
Telefon 0261 9701-359
Telefax 0261 9701-444
kochsebastian.koblenz@lbbnet.de
www.lbbnet.de

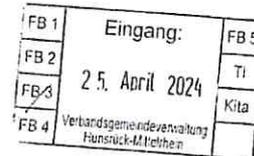
Disclaimer: Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und nur für den in der Nachricht angegebenen Empfänger bestimmt. Eine Weiterleitung der E-Mail, oder eine Offenlegung der Inhalte gegenüber Dritten ist untersagt. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, antworten Sie bitte darauf, damit wir sicherstellen können, dass ein solcher Fehler in Zukunft nicht mehr vorkommt. Anschließend löschen Sie bitte die Nachricht.

Abwägung:

Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich



3.29 RheinHunsrück Wasser Zweckverband



RheinHunsrück Wasser Gallscheider Straße 1 56281 Dörth

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Datum: | 23.04.2024 |
| Ihr Ansprechpartner: | Hr. Hädicke |
| Telefon-Durchwahl: | 0 67 47 / 126 - 48 |
| Email-Adresse: | l.haedicke@rhwasser.de |
| Unser Zeichen: | 610-13/06 |
| Ihr Zeichen: | 25.03.2024 |
| Ihr Schreiben vom: | |
| Bankverbindung: | Kreissparkasse Rhein-Hunsrück |
| IBAN: | DE30 5605 1790 0010 0400 20 |
| BIC: | MALADE3315M |

Gallscheider Straße 1 | 56281 Dörth/Industriegebiet.
Telefon: 0 67 47 / 126-0 | Telefax: 0 67 47 / 126-99
Internet: www.rhwasser.de | Email: info@rhwasser.de

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet
"Am Gilgenhöchst" der Ortsgemeinde Dörth;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten
Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weinand,

zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend den Grundsatzverträgen wird dem RheinHunsrück Wasser Zweckverband das Recht eingeräumt, bestehende oder noch entstehende öffentliche Verkehrsräume oder Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen jeder Art zur Verteilung von Wasser ungehindert zu nutzen.

Durch die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Eine rohrleitungsgebundene Löschwasserversorgung von 48m³/h kann über die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 sichergestellt werden.

Für die Unterbringung der Versorgungseinrichtungen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumeinteilung für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden.

Grünplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungstrassen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jürgen Schmitt-Notter
Projektleiter Team Planung, Bau, Dokumentation T2.1

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist keine Abwägung / Beschluss der Ortsgemeinde Dörth erforderlich.



3.30 Westnetz GmbH

Wir sind das Netz der
westenergie

| | | |
|------|--|------|
| FB 1 | Eingang: | FB 5 |
| FB 2 | | TI |
| FB 3 | 25. April 2024 | Kita |
| FB 4 | Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein | |

westnetz

Westnetz GmbH, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein
rat@vg-hm.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Ihre Zeichen: 610-13/06
Ihre Nachricht: 25.03.2024
Unsere Zeichen: DRW/f-NP-A/SU
Name: Udo Schneider
Telefon: 0671 / 89665-2008
E-Mail: udo.schneider@westnetz.de

Idar-Oberstein, 25. April 2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Gilgenhöchst“ der Ortsgemeinde Dörth
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und im Zuge des Straßenausbaues Stromleitungen inkl. Technikrohre, zur späteren Aufnahme von Glasfaserkabeln, mitzulegen.

Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die einschlägigen DIN-Vorschriften, sowie die Merkblätter zu beachten.

Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigen wir ca. 1,5 m lange Strom-Anschlussleitungen inkl. Technikrohr auf die Baugrundstücke zu verlegen, wobei bei späterer Bebauung die Stromkabel bis zu den Neubauten verlängert werden. Da die Stromkabel unter elektrischer Spannung stehen, ist ein Hinweis an die Grundstückseigentümer unbedingt erforderlich.

Ebenso bitten wir darum, die Grundstückseigentümer auf die Möglichkeit der Glasfaseranbindung über das vorverlegte Technikrohr hinzuweisen. Dies kann beim Grundstücksverkauf oder mit der Baugenehmigung erfolgen. Zwei Textvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel.: 0671/89665-2714, E-Mail: andreas.bast@westnetz.de.

Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Auftrag der Westconnect GmbH, als Eigentümerin der Netzanlagen nach TKG.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück


Melanie Mußmächer


Udo Schneider

Anlagen: Textvorschläge

Westnetz GmbH

Hauptstraße 189 · 55743 Idar-Oberstein · T 0670 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund · eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE3300 · IBAN DE 02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170





TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.

Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet.

Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).

TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zur Glasfaseranbindung“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Technikrohren erschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.

Hierüber besteht die Möglichkeit einer späteren Glasfaseranbindung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Technikrohre sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an den Rohren werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet.

Mit Bauarbeiten im Näherungsbereich der Technikrohre darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).



Abwägung:

Die Textvorschläge werden in die Textfestsetzungen übernommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt

- die Textvorschläge von Westnetz in die Textfestsetzungen zu übernehmen.
- Ansonsten wird beschlossen, an der bestehenden Planungskonzeption festzuhalten

| Gremium | Beratungsergebnis | | | Lt. BV | Abw. BV |
|-----------|-------------------|------|--------------|-----------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen | | |
| OGR Dörth | 10 | 0 | 0 | | |

Erarbeitet:
Berres Ingenieurgesellschaft mbH

Heinz Berres
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer
Riegenroth, 24.06.2024

